HÖCHSTGERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN ZUM ABGABENRECHT 2025

Zorn / Reiner

Schwarzach, 14.11.25

§ 4 EStG - Schenkung von Betriebsvermögen durch einen Musiker

VwGH 4. 9. 2024, Ra 2023/13/0165

Sachverhalt:

Der Komponist F verfügte 1960 und 1980, dass alle von ihm nicht aktuell benötigten Schriftstücke (inkl. Kompositionen) an seine Ehefrau übergehen. 2019 wurden seine ESt-Bescheide 2014 und 2015 wieder aufgenommen, da in Erfahrung gebracht wurde, dass seine Ehefrau Partituren, die er 2014 und 2015 fertig gestellt hatte, an ein Bundesland verkauft hatte. Diese seien mit der Fertigstellung durch die Vereinbarungen aus 1960 und 1980 aus dem Betriebsvermögen ausgeschieden und steuerpflichtig. Sowohl die Beschwerden gegen die Wiederaufnahmen (weil das FA die Vereinbarungen aus 1960 und 1980 kannte) als auch gegen die neuen ESt-Bescheide (weil die Partituren durch die Vereinbarungen nie Teil des Betriebsmögens werden konnten) wurden vom FA und vom BFG abgewiesen. Dagegen erhob die Ehefrau des mittlerweile verstorbenen F Revision.

Entscheidung:

Die Wiederaufnahme war zulässig, weil unabhängig von der Kenntnis der Vereinbarungen erst 2019 bekannt wurde, dass es die betreffenden Partituren gab.

Die Partituren waren bis zur Fertigstellung Teil des notwendigen Betriebsvermögens. Erst durch die Fertigstellung konnte die Vereinbarung wirken, da sie davor noch keine aktuell nicht benötigten Schriftstücke waren.

§ 9 EStG - Keine Rückstellung für potentiell mögliche Nachschussverpflichtung an ein Pensionsinstitut

VwGH 5. 3. 2025, Ra 2022/15/0003

Sachverhalt:

Die Rw hatte 2023 gegenüber einem Pensionsinstitut eine Garantie für einen Veranlagungserfolg von 6,5% für eine zusätzliche Pensionsversicherung der ASVG-Versicherten übernommen, da die Zusagen von einem leistungsorientierten auf ein beitragsorientiertes System umgestellt wurden.

Bis 2011 wurde der bis zum jeweiligen Bilanzstichtag erforderliche Nachschuss als Rückstellung erfasst. Im Juli 2012 wurde die Satzung geändert und der Nachschuss für 2012 mit €2,2Mio, für 2013 mit €2Mio und für die Jahre ab 2014 mit €1,8Mio begrenzt. Ab 2012 wurde die Rückstellung versicherungsmathematisch ausgehend von einer ewigen Rente der zukünftig zu erwartenden Nachschüsse gebildet, was das Finanzamt und das BFG nicht akzeptierten.

Entscheidung:

Da entscheidend war, „ob am Bilanzstichtag mit größter Wahrscheinlichkeit ein unter 6,5 % liegender Veranlagungserfolg für das betreffende Jahr und ein negativer Wert der Schwankungsrückstellung, der wiederum von den Ergebnissen der Vorjahre beeinflusst wird, ernsthaft droht“, war die ursprüngliche Rückstellungsbildung korrekt und das Verwehren der neuen Methode nicht zu beanstanden und die Revision zurückzuweisen.

§ 15 EStG - Arbeitgeberdarlehen in Schweizer Franken

VwGH 29.8.2025, Ro 2024/15/0024

Sachverhalt:

Der Arbeitnehmer – vermutlich Bankangestellter – hat von seinem Arbeitgeber in den Jahren 2004 und 2006 endfällige Arbeitgeberdarlehen in Schweizer Franken erhalten.

Streitjahr ist das Jahr 2021. Es wurde die Zinsersparnis nach der Sachbezugswerteverordnung berechnet und als Sachbezug besteuert. § 5 der Sachbezugswerteverordnung idF BGBl. II Nr. 243/2015 regelt „Zinsenersparnisse bei unverzinslichen oder zinsverbilligten Gehaltsvorschüssen und Arbeitgeberdarlehen“. Der Arbeitnehmer wendete ein, die Regelung der Sachbezugswerteverordnung zu Arbeitgeberdarlehen könne nur für Euro-Darlehen gelten.

Entscheidung:

Der VwGH wies die Revision ab. Der Zinssatz des § 5 Sachbezugswerteverordnung sei in gleicher Weise und unverändert auch auf Fremdwährungs-Arbeitgeberdarlehen anzuwenden.

§ 16 EStG - nachträglich vereinbarte "AfA" beim Fruchtgenuss

VwGH 20. 1. 2025, Ra 2023/13/0180

Sachverhalt:

Die Rw hatte 2012 ihrem Sohn 14 vermietete Liegenschaften unter Vorbehalt des Fruchtgenusses geschenkt. 2016 wurde (mittels Vollmacht der Mutter im Wege eines zulässigen In-sich-Geschäftes) eine Substanzabgeltung von € 88.000 vereinbart (die von der Hausverwaltung, die die GmbH des Sohnes durchführte, von einem der Mutter zurechenbaren Konto überwiesen wurde).

Entscheidung:

Der VwGH wies die Rev. zurück, weil vorgebracht wurde, es handle sich um einen Verstoß gegen Treu und Glauben und um einen Verstoß gegen das Überraschungsverbot, weil erst das BFG die Substanzabgeltung versagt habe, obwohl in der Beschwerde ein anderer Punkt enthalten war, dem stattgegeben wurde. Beides zeigt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf, weil die Gebäude-AfA nur bei wirtschaftlichem Eigentum zustehe und die spätere Vereinbarung einer Substanzabgeltung fremdunüblich war.

§ 16 EStG - AfA bei unterschiedlich genutzten Gebäudeteilen

VwGH 27. 5. 2025, Ro 2024/15/0018

Sachverhalt:

Der Rw erhielt 1985 von einer Großtante 1/3 eines Gebäudes geschenkt, und 1995 die restlichen 2/3 von seinen Eltern, die sich ein lebenslanges, entgeltliches Wohnrecht an einer großen Wohnung zurückbehalten hatten und dafür eine fremdunüblich geringe Miete bezahlten. Das FA sah diese Vermietung als nicht einkommensteuerrelevant an (andere vier Wohnungen wurden fremdvermietet, eine Wohnung selbst bewohnt). 2016 wurde die Wohnung der Eltern saniert und die Eltern bezahlten ein fremdübliches Entgelt. Das FA (und das BFG) ließen dennoch für 1/3 nur die AfA vom Einheitswert zu, da das Gebäude als Einheit zur betrachten und 1/3 schon 1985 übertragen worden sei.

Entscheidung:

Indem das BFG die Anwendbarkeit des § 16 Abs. 1 Z 8 lit. c EStG 1988 idF des AbgÄG 2012 auf die von den Eltern des Revisionswerbers bewohnte Wohnung deshalb ausgeschlossen hat, weil andere Wohnungen desselben Gebäudes bereits zu einem früheren Zeitpunkt vermietet wurden, hat es die Rechtslage verkannt.

§ 19 EStG - Abfluss bei Kreditkartenzahlung

VwGH 26. 3. 2025, Ro 2021/13/0003

Sachverhalt:

Der Rw war allein zeichnungsberechtigter GF und hat in 2014 € 22.345,46 über Kreditkartenbelastungen Reisekosten getätigt, die von FA und BFG nicht anerkannt wurden, weil sie bis zum Jahresende mangels Deckung seines Bankkontos nicht abgebucht noch sonst beglichen worden sind. In der Rev. verglich er Kreditkartenzahlungen mit Bezahlung per Scheck.

Entscheidung:

Für den VwGH zählt der Zeitpunkt des Ausscheidens des Betrages aus dem Vermögen und des Verlustes der wirtschaftlichen Verfügungsmacht über den Betrag durch den Steuerpflichtigen. Das vom Kreditkarteninhaber vertragsgemäße Verhalten, das zur Minderung seines Vermögens führt, ist der Ausgleich des von der Kreditkartengesellschaft getragenen Aufwandes. Der Vergleich zur Rspr bei Scheckzahlung war unerheblich, da sich diese auf gedeckte Schecks bezog.

§ 27 EStG - Einkünfte aus der Einziehung einer notleidenden Forderung im Privatvermögen

VwGH 4.9.2025, Ro 2023/13/0010

Sachverhalt:

Der Mitbet. kaufte (über eine verm.verw. KG) 2017 und 2018 aufschiebend bedingte Forderungen gegenüber einer GmbH unter dem Nennwert (1.679.190 € um 208.334 €). Eine Verzinsung dieser Forderungen war nicht vereinbart. Nach Eintritt der Bedingung (ob eine andere Gesellschaft bestimmte Beteiligungen mit Gewinn verkaufen konnte) beglich die GmbH die Forderungen nach mehr als einem Jahr zur Gänze. Das Finanzamt erfasste den Unterschiedsbetrag als Einkünfte aus Kapitalvermögen gem § 27 Abs 3 EStG und berechnete die ESt nach dem progressiven Tarif. Das BFG hob den Bescheid auf, weil nur Kapitalanlagen der Besteuerung unterlägen, deren *laufende Erträge* (Zinsen) von § 27 Abs 2 EStG erfasst seien und unverzinsliche Forderungen sohin nicht darunterfallen.

Entscheidung:

Wird im Privatvermögen eine notleidende (unverzinsliche oder verzinsliche) Forderung unter ihrem Nominalwert angekauft und wird die Forderung später mit einem höheren Betrag als dem Ankaufspreis getilgt, führt diese zu steuerpflichtigen Einkünften, und zwar zu tarifbesteuerten Einkünften aus Kapitalvermögen, weil fiktive Zinsen daraus von § 27 Abs 2 EStG erfasst wären.

§ 30 EStG - ImmoESt bei Umwidmung in Bauland

VwGH 5. 3. 2025, Ra 2023/15/0046

Sachverhalt:

Im Mai 2015 bekam die Rw einen 1/3 Anteil einer als Bauerwartungsfläche gewidmeten Liegenschaft von ihrem Vater geschenkt. Im August 2015 wurde die Liegenschaft in Baufläche umgewidmet und mit Kaufvertrag vom 23. Juni 2021 verkaufte die Rw ihren Anteil an der Liegenschaft um 541.666 € an ihre beiden Geschwister. Im Wege der Selbstberechnung wurde ImmoESt abgeführt.

Die Rw erhob gegen den ESt-Bescheid 2021 Beschwerde, weil die Liegenschaft bereits im April 1982 als Bauerwartungsfläche gewidmet gewesen sei und jederzeit in Baufläche umgewidmet hätte werden können, weshalb bereits 1982 eine die Bebauung erstmalig ermöglichende Umwidmung stattgefunden habe.

Entscheidung:

Eine Umwidmung im Sinne des § 30 Abs. 4 Z 1 EStG 1988 ist in Fällen wie der Widmung in Bauerwartungsland erst dann gegeben, wenn die spätere Widmungsänderung erstmals tatsächlich eine Bebauung ermöglicht.

Nach den unbestrittenen Feststellungen des BFG wurde das gegenständliche Grundstück mit Beschluss der Gemeindevertretung vom August 2015 in Bauland Betriebsgebiet Kategorie II umgewidmet; erst diese Umwidmung hat eine tatsächliche Bebauung ermöglicht.

§ 30 EStG - Kaufpreisaufteilung bei teilweiser Umwidmung

VwGH 5. 3. 2025, Ra 2023/15/0117

Sachverhalt:

Der Mitbet. verkaufte 2014 250m^2 (194m^2 zuvor umgewidmete Baufläche und 56m^2 Freifläche) um jeweils 1.500,00/m^2 an seinen Nachbarn, bei dem beide Teile jeweils seine Baufläche und Freifläche (insgesamt 1.317m^2 ergänzten). Das FA unterwarf den gesamten Erlös der (nur) 40%igen Anschaffungskosten-pauschalierung, das BFG hingegen teilte diese nach m^2 auf in 40% und 86%, wogegen das Finanzamt Amtsrevision erhob.

Entscheidung:

Gemäß VwGH hat die Aufteilung aufgrund der Sachwertmethode stattzufinden, womit auch die wechselseitige Wertbeeinflussung durch den höherwertigen Teil für den weniger werthaltigen Teil berücksichtigt ist. Da das BFG die Aufteilung nach dem schlichten Flächenausmaß vorgenommen hat, hat es die notwendigen Feststellungen zu den Wertverhältnissen unterlassen.

§ 37 EStG - Pensionsabfindung bei Betriebsaufgabe des selbstständigen GmbH-Geschäftsführers - kein Hälftesteuersatz

VwGH 24. 4. 2025, Ro 2023/13/0025

Sachverhalt:

Der Rw wies in seiner ESt-Erkl für 2018 - neben lfd Eink aus selbst Arbeit als GF - einen mit dem Hälftesteuersatz gemäß § 37 Abs. 5 EStG 1988 zu versteuernden Aufgabegewinn (aufgrund der Aufgabe der GF-Tätigkeit) von 420.000 € aus.

Das Finanzamt gewährte den Hälftesteuersatz nicht, sondern verteilte diesen Gewinn auf drei Jahre und setzte ein Drittel als tarifsteuerpflichtig an, weil der GF auf die ihm zugesagte Pension verzichtet und eine Einmal-Zahlung als Entschädigung erhalten habe.

Entscheidung:

Der Rw hatte am 9.5. 2018 per 25.5.2018 auf seine Funktion als GF verzichtet und am 1.6.2018 den Anspruch auf die Einmalzahlung zugesichert bekommen, nachdem er sie am 30.5.2018 schriftlich beantragt habe. Damit konnte der Anspruch per 31.5.2018 noch nicht in die Aufgabebilanz aufgenommen werden.

Die Dreijahresverteilung sei nicht möglich, da die Initiative für die Einmalzahlung vom Rw ausgegangen sei. Für den VwGH waren die Schlussfolgerungen des BFG nicht zu beanstanden, weshalb die Revision zurückgewiesen wurde.

§ 108c EStG - Forschungsprämie auch für Luxusgehälter

VwGH 30.9.2025, Ro 2024/13/0017

Sachverhalt:

Eine GmbH beantragte 2020 und 2021 die Forschungsprämie gemäß § 108c EStG 1988 für eigenbetriebliche Forschung und Entwicklung und führte explizit an, dass in den zugrundeliegenden Berechnungen die tatsächlichen Personalkosten der in der Forschung beschäftigten Mitarbeiter angesetzt wurden, obwohl bei einzelnen für ertragsteuerliche Zwecke der Aufwand aufgrund § 20 Abs 1 Z 7 EStG 1988 bzw § 12 Abs 1 Z 8 KStG 1988 zu kürzen war (soweit es den Betrag von 500.000 € pro Person und Wirtschaftsjahr überstieg).

Das Finanzamt setzte die Forschungsprämie jeweils niedriger fest als beantragt und das BFG wies die beiden Beschwerden ab, da nach der Judikatur des BFG § 20 Abs 1 Z 7 EStG und § 12 Abs 1 Z 8 KStG auch für die Forschungsprämie anzuwenden seien

Entscheidung:

Die Begrenzung der einkommensteuerlichen Abzugsfähigkeit von Gehältern auf 500.000 € pro Person und Jahr gemäß § 20 Abs. 1 Z 7 EStG 1988 gilt nicht bei der Berechnung der Forschungsprämie, da die relevante Verordnung nicht auf § 20 Abs 1 Z 7 EStG Bezug nimmt, obwohl sie seit dessen Inkrafttreten zweimal geändert wurde (und weil § 20 Abs 1 Z 7 EStG auch „keine Begünstigung, sondern das Gegenteil einer solchen“ ist).

§ 8 KStG - Mantelkauf? Folie 1-Sachverhalt:

VwGH 24.6.2025, Ro 2023/15/0031

Sachverhalt:

Die SD GmbH erwarb am 16. August 2012 55% der Anteile an der Mitbeteiligten, die über bis 2012 angelaufene Verluste von 413.414,08 € verfügte, von Dr. W um 100.000 €, die nur zu 35% sofort zu bezahlen waren – und der Rest in jährlichen Raten a 25% vom EGT. Trotz eines positiven EGT in 2014 erfolgte keine Kaufpreisrenten-zahlung. In 2015 wurden die Anteile um 65.000 € an WS (100% Gesellschafter-Geschäftsführer der SD) verkauft.

Aus anonym zugespielten emails ergab sich, dass ab Februar 2012 dezidiert Überlegungen zum Verkauf des GmbH-Mantels angestellt wurden und Dr. W bereit sei, für einen gewissen Zeitraum weiterhin als Geschäftsführer der Gesellschaft formell zur Verfügung zu stehen (ohne Bezug). WS wurde allein vertretungsbefugter GF und Dr. W war nur mehr gemeinsam vertretungsbefugt. Die Mitbet. war bis 2012 in Planung und Bau von Immobilien tätig, ab 2012 als Immobilienmaklerin. Für das FA handelt es sich um einen Mantelkauf.

Das BFG sah nicht alle Merkmale dafür erfüllt (die wirtschaftliche Identität blieb erhalten): Dr. W sei zwar nur formal als Geschäftsführer tätig gewesen sei, womit eine Änderung der organisatorischen Struktur vorliege. Eine wesentliche Veränderung der wirtschaftlichen Struktur lag für das BFG aber nicht vor, da die Rw. weiterhin im Immobilienbereich tätig war. Und eine Änderung der Gesellschafterstruktur habe durch die Kaufvorgänge im Jahr 2012 unstrittig nur zu 55% stattgefunden.

§ 8 KStG - Mantelkauf? Folie 2-Entscheidung:

VwGH 24.6.2025, Ro 2023/15/0031

Entscheidung:

Die wirtschaftliche Identität geht verloren, wenn wesentliche Änderungen der wirtschaftlichen und der organisatorischen Struktur mit wesentlichen Änderungen der Gesellschafterstruktur einhergehen. Nicht alle Merkmale der Strukturänderungen müssen gleich stark ausgeprägt sein. Das vollkommene Fehlen eines Merkmales kann allerdings nicht kompensiert werden.

Unstrittig hat sich die organisatorische Struktur der Mitbeteiligten wesentlich geändert. Für den VwGH ist zwischen dem Ankauf und der Entwicklung von Immobilien und einer reinen Vermittlungstätigkeit jedoch ein wesentlicher Unterschied, schon in Bezug auf das Risiko oder den erforderlichen Einsatz von Mitteln; auch die Art der Tätigkeit ist eine andere (Bauträger versus Immobilienmakler), weshalb von einer Änderung der wirtschaftlichen Struktur auszugehen ist. Betreffend der Änderung der Gesellschafter-struktur sind zwar nicht die 75% erfüllt, die jedenfalls als wesentliche Änderung anzu-sehen sind. Da die 75% nur ein Richtwert sind, müssen auch die konkreten Einfluss-möglichkeiten des Neugesellschafters in die Betrachtung miteinbezogen werden, womit nach dem Gesamtbild der Verhältnisse die Merkmale des Mantelkaufs erfüllt sind.

§ 12 UStG - Vorsteuerabzug bei Errichtung einer öffentlichen Straße mit privater Kostenbeteiligung

VwGH 29. 1. 2025, Ra 2023/15/0116

Sachverhalt:

2009 wurde eine Vereinbarung zur Errichtung eines Kreisverkehrs zwischen dem Land Oberösterreich und acht weiteren Vertragspartnern, darunter dem Rw, abgeschlossen. Demnach hätten die Vertragsparteien ein wirtschaftliches Interesse an der Errichtung eines Kreisverkehrs, die auf öffentlichem Grund und unter Finanzierung aus privaten Mitteln erfolgen solle, um die (privaten) Vertragsparteien besser an das öffentliche Straßennetz anzuschließen. Das Land werde für das Projekt als Bauherr auftreten, die Bauleitung übernehmen und Leistungen an Fremdfirmen nach dem Vergaberecht vergeben. Abzüglich eines Landesbeitrages wurden die Kosten auf die Vertragsparteien aufgeteilt. Den bei der Rechnungslegung ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrag hatte der Rw als Vorsteuer geltend gemacht, was Finanzamt und BFG ablehnten.

Entscheidung:

Eine Straßenerrichtung auf Grundlage öffentlichen Rechts ist als hoheitliche Tätigkeit zu qualifizieren. Im konkreten Fall war die Bauführung auch auf öffentlichem Grund und das Land war alleine Auftraggeber und Leistungsempfänger. Eine Vereinbarung mit dem Rw war somit eine reine Finanzierungsvereinbarung.

§ 12 Abs 3 Z 4 UStG - Gebäude-Vorsteuerausschluss /-berichtigung
VwGH 26. 11. 2024, Ro 2023/15/0011

Sachverhalt:

Die rw. MEG (im Ausland ansässige natürliche Personen M und K) erwarb 2007 ein Ferienhaus in einem Urlaubsdomizil und vermietete dieses vom 15. bis 26. Dezember 2007 und machte die gesamte Vorsteuer geltend. Ab 2008 bis 2014 fand eine Privatnutzung der Liegenschaft von jährlich jeweils ca. zwei Wochen statt und 2016 wurde die Liegenschaft unecht steuerbefreit veräußert – unter Vorsteuerberichtung im Ausmaß von einem Zehntel. Für das Finanzamt (und das BFG) war gemäß § 28 (38) 2 UStG der verlängerte Berichtigungszeitraum anwendbar und deshalb elf Zwanzigstel zu berichtigen (Für vor dem 1. 4. 2012 unternehmerisch genutzte Gebäude galt § 12 Abs 10a UStG, wonach die Zwanzigstel-Berichtigung zur Anwendung kam, wenn ein Gebäude (a) auch privat genutzt wurde und (b) hinsichtlich des privat genutzten Teils ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden konnte.)

Entscheidung:

Leerstandszeiten sind keine private Nutzung. Der volle Vorsteuerabzug in 2007 war korrekt.

Im Revisionsfall waren dadurch alle Tatbestandsmerkmale des § 12 Abs. 10a UStG 1994 erfüllt, womit der durch § 28 (38) 2 UStG weiter geltende längere 20jährige Berichtigungszeitraum (der sonst erst seit dem 1. StabG gilt) korrekt angewendet wurde.

Exkurs - VwGH 3.9.2025, Ra 2025/06/0152: Personen, die Eigentum an einer Wohnung haben, können diese nicht auch als "Gäste" nutzen. Touristische Beherbergung schließt somit eine Eigennutzungen aus.

§ 85 BAO - Kein Mängelbehebungsauftrag bei per E-Mail übermittelten Anbringen

VwGH 7. 5. 2025, Ra 2022/15/0052

Sachverhalt:

Gegen den ESt-Bescheid erhob die Rw Beschwerde, die mit BVE, zugestellt am 26.1.2011, abgewiesen wurde. Dagegen übermittelte der Rechtsanwalt als Vertreter am 26.2.2011, einem Freitag um 12:00 eine email an eine Finanzbeamtin, der der Vorlageantrag als pdf angehängt war. Diese informierte ihn per email um 12:41, dass das leider nicht rechtgültig sei und er ersucht wird, „den Vorlageantrag auf zulässigem Wege an das Finanzamt zu übermitteln." Da die Kanzlei an diesem Freitagnachmittag nicht mehr besetzt war, wurde der Vorlageantrag am Montag, den 1. März 2021, mittels Telefax an das Finanzamt übermittelt, was vom BFG als verspätet zurückgewiesen wurde. Dies wurde von der Rw mit dem Argument angefochten, es habe sich bei der email der Finanzbeamtin um einen Mängelbehebungsauftrag gehandelt.

Entscheidung:

Einer Email kommt im Anwendungsbereich der BAO nicht die Eigenschaft einer Eingabe zu, wobei es sich nicht einmal um eine einem Formgebrechen unterliegende, der Mängelbehebung nach § 85 BAO zugängliche Eingabe handelt und weder eine Entscheidungspflicht der Behörde auslöst noch sie berechtigt, ein email als unzulässig zurück zu weisen.

§ 248 BAO - Wiederaufnahme des Strafverfahrens zwecks Minderung der Haftung für hinterzogene Abgaben

VwGH 25. 6. 2025, Ro 2024/13/0027

Sachverhalt:

HF wurde 2018 durch das LG Salzburg für schuldig erkannt, als GmbH-Geschäftsführer bezügl USt- und KÖSt Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs 1 FinStrG bzw nach § 13 Abs 1 iVm § 33 Abs 1 FinStrG (Versuch) begangen zu haben. Aufgrund dieser Verurteilung zog das Finanzamt H F als Haftungspflichtigen gemäß § 11 BAO für die aushaftenden Abgabenschulden der GmbH (484T€) heran.

H F erhob Beschwerde ua auch gegen die seiner Meinung nach unrichtigen Abgabenbescheide, die das BFG zurückwies, weil ein rechtskräftiges Strafurteil bindende Wirkung hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen entfalte und die Haftung somit nicht auf einem Abgabenbescheid, sondern auf der rechtskräftigen Verurteilung beruhe. Abgabenbescheide hätten damit keinerlei Auswirkungen auf den Haftungsbescheid nach § 11 BAO. Die Regelung des § 248 BAO, die dem Haftenden ein Beschwerderecht gegen die an den Primärschuldner ergangenen Abgabenbescheide einräumt, könne sohin bei einer Haftung nach § 11 BAO nicht zur Anwendung kommen.

Entscheidung:

Der VwGH hob den Zurückweisungsbeschluss des BFG als inhaltlich rechtswidrig auf. Ein rechtskräftiges Strafurteil entfalte bindende Wirkung hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen (auch dann, wenn die maßgebliche Entscheidung rechtswidrig ist). Die Abgabenbehörden sind auch an den im Spruch genannten Abgabenbetrag gebunden (als strafbestimmender Wertbetrag Tatbestandsmerkmal). Eine Änderung des Abgabenbescheides würde somit nicht auch zu einer Änderung des Haftungsbetrages nach § 11 BAO führen, was für die Ansicht des BFG spricht.

§ 165 Abs. 1 lit. d FinStrG sieht allerdings eine Wiederaufnahme des Finanzstrafverfahrens vor, wenn der Abgabenbetrag nachträglich nach den Bestimmungen des Abgabenverfahrens geändert wurde. Somit kann über einen geänderten Abgabenbescheid auch ein Wiederaufnahmegrund für das Strafverfahren gegeben sein und dem Haftenden muss möglich sein, gemäß § 248 BAO die zugrundeliegenden Abgabenbescheide zu bekämpfen.

Art 19 DBA Schweiz - Rente aus Schweizer öffentlichem Dienst

VwGH 7.10.2025, Ro 2022/15/0021

Sachverhalt:

Die Mitbeteiligte war ab 2001 in der Schweiz im öffentlichen Dienst (Finanzverwaltung/ Spitalregion R) berufstätig und bezieht daraus seit 2018 eine AHV-Rente und eine Rente der St. Galler Pensionskasse. Die ehemaligen Arbeitgeber und die die Renten auszahlenden Stellen sind jeweils juristische Personen des öffentlichen Rechts. Die Rente aus der St. Galler Pensionskasse wurde unstrittig in der Schweiz quellenbesteuert und in Ö befreit. Die (in der Schweiz unversteuert gebliebene) AHV-Rente subsumierte das Finanzamt unter Art 21 und besteuerte diese. Das BFG subsumierte die AHV-Rente unter Art. 19, wodurch sie iVm Art. 23 Abs. 1 DBA von der Besteuerung im Ansässigkeitsstaat auszunehmen ist. Im DBA finde sich auch weder eine „subject to tax-Klausel“ noch eine „switch over-Klausel“ (zur Anrechnungsmethode).

Entscheidung:

An EAS sind Gerichte nicht gebunden. Art 21 kann nur subsidiär zur Anwendung kommen. Im Revisionsvorbringen sind „weder Argumente, weshalb die Tatbestandselemente des Art. 19 DBA im vorliegenden Fall nicht erfüllt wären, noch eine konkrete Darlegung der diesbezüglichen abweichenden schweizerischen Rechtsansicht“ ersichtlich.